

VERORDNUNG

der Gemeinde Leutasch über die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.1996.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 4 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 10/1995 bestimmt sich die Zahl geeigneter Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen wie folgt:

§ 1

Planliche Darstellung

1. Wer bauliche Anlagen errichtet, hat Abstellplätze (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.

§ 2

Umfang der Abstellplätze

1. In jenen Teilen des Baulandes, in denen mehr als 30 % des unverbaut bleibenden Bauplatzes für die Schaffung von Abstellmöglichkeiten, einschließlich der Zu- und Abfahrten, ausgewiesen werden müßten, sind die Abstellmöglichkeiten nur in Form unterirdischer Garagen herzustellen.

§ 3

Anzahl der Abstellplätze

Die Zahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Neu-, Zu- und Umbauten wird wie folgt festgelegt:

1.) **Für Wohnbauten:**

a) Einfamilienwohnhaus:

2 Abstellplätze und 1 Besucherabstellplatz

b) Mehrfamilienwohnhaus:

1 Abstellplatz je Wohneinheit bis 110 m²,
2 Abstellplätze je Wohneinheit über 110 m²,
zusätzlich je Wohneinheit 1 Besucherabstellplatz.

2.) **Beherbergungsbetriebe:**

a) Hotels und Pensionen, Gasthäuser:

1 Abstellplatz für je 2 Gästebetten,
für jedes Einbettzimmer ist 1 Abstellplatz vorzusehen;
und ab 40 Betten eine busgerechte Vorfahrt.

b) Restaurants, Tanzlokale, Raststätten und Cafés

1 Abstellplatz für je 5 Sitzplätze

Restaurant im Hotel:

Die von den Hausgästen beanspruchten Restaurantsitze gelangen nicht zur Anrechnung, da sie schon bei der Erstberechnung berücksichtigt sind.

c) Personalstellplätze:

zu Pkt. a) und b) sind für 40 % des ständig beschäftigten Personals zusätzlich Abstellplätze auszuweisen, und zwar 1 Abstellplatz pro Angestellten.

d) Bei Hotels mit 4 und 5 Sternen sind für 60 bzw. 80 % des ständig beschäftigten Personals zusätzlich Abstellplätze auszuweisen und zwar 1 Abstellplatz pro Angestellten.

3.) **Verkaufsstätten, Verkaufsläden, Einkaufszentren, etc.:**

1 Abstellplatz für je 15 m² Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2 Abstellplätze.

4.) **Sonstige Gewerbebetriebe:**

1 Abstellplatz für je 40 m² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte.

1 Abstellplatz für Lagerhäuser für je 80 m² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte.

5.) **Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:**

je 15 m² Bürofläche 1 Abstellplatz, mindestens jedoch 3 Abstellplätze.

6.) **Versammlungsstätten (wie Theater, Mehrzweckhallen, Kinos):**

1 Abstellplatz für je 5 Sitzplätze.

7.) **Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sporthallen, Freibäder, Hallenbäder u.dgl.):**

a) Freiluftanlagen:

1 Abstellplatz für je 200 m² Fläche oder für 20 Sitzplätze.

b) Geschlossene Hallen:

1 Abstellplatz für je 50 m² Fläche oder für je 10 Besucher.

Falls bei der Ermittlung der Stellplätze verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden, Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4
Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten.

§ 5
Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister